

# RS Vwgh 1998/1/21 96/09/0012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MRK Art6 Abs1;  
StGdBG OÖ 1956 §112;  
StGdBG OÖ 1956 §89 Abs4;  
StGdBG OÖ 1956 §97;  
VStG §51e Abs1;  
VStG §51i;  
VwGG §41 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Liegen die Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht vor, so HAT die Disziplinaroberkommission gemäß § 97 Abs 1 StGdBG OÖ mündlich zu verhandeln und auf Grund der in dieser Verhandlung gewonnenen Beweisergebnisse in der Sache selbst selbst zu entscheiden. Dies entspricht dem Grundsatz der Unmittelbarkeit, der ua auch gewährleisten soll, der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) ein lebendiges Bild zu vermitteln und volles Gehör zu schaffen. Bei Wahrung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit können auch die Glaubwürdigkeit der Aussagen besser überprüft und etwaige Mißverständnisse aufgeklärt werden.

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch

Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2Sachverhalt VerfahrensmängelSachverhalt Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090012.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)